



LJN | Schopenhauerstraße 21 | 30625 Hannover

An die Vorsitzenden der Jägerschaften,  
Kreisjägermeister und Hegeringleiter  
nachr. Präsidium und Erw. Vorstand

**Landesgeschäftsstelle**

Schopenhauerstraße 21  
30625 Hannover  
Telefon (05 11) 5 30 43-0  
Telefax (05 11) 5 30 43-29  
E-Mail [info@ljn.de](mailto:info@ljn.de)  
Internet [www.ljn.de](http://www.ljn.de)

Datum 09.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen erreichte uns eine Vielzahl von Anfragen zur Zulässigkeit der Rehkitzrettung vor dem Hintergrund der Einschränkungen im Zuge der Corona Pandemie. Hierzu erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Nach Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz handelt es sich bei der Rehkitzrettung um „Jagdausübung“ in Form des Aufsuchens und Fangens von Wild. Auf den fehlenden Aneignungswillen kommt es nicht an. Damit handelt es sich um ein ausschließliches Recht des Jagdausübungsberechtigten. Eine Handlung ohne dessen Zustimmung stellt Jagdwilderei dar. Das Jedermannsrecht nach § 45 Abs. 5 BNatSchG, hilflose Tiere aufzunehmen um sie gesund zu pflegen, gilt ausdrücklich nur vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften, also nicht für Wild. Die Rehkitzrettung bedarf also zumindest einer Erlaubnis des Revierinhabers. Ferner bedarf es bei der Jagdausübung eines Jagdscheins, wobei es bei der Rehkitzrettung genügt, wenn der Verantwortliche einen Jagdschein besitzt und andere Personen lediglich Hilfe leisten. Die Wildrettung ohne Einbeziehung des Jagdausübungsberechtigten darf es nicht geben.

Der Landwirt ist ebenfalls tierschutzrechtlich verpflichtet, bei der Durchführung landwirtschaftlicher Maßnahmen Tieren vermeidbare Leiden oder Qualen zu ersparen. Landwirte, die vorsätzlich gegen diese Pflicht verstoßen haben, wurden bereits in der Vergangenheit strafrechtlich verfolgt und verurteilt. Aufgrund dieser eigenständigen Verpflichtung des Landwirtes gehört die Kitzrettung damit zugleich zur „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“.

Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingten erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, ist nach § 3 Nr. 2 der Corona-Verordnung unter den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Entsprechendes gilt für die Jagdausübung als körperliche Betätigung im Freien. Die Kitzrettung im Auftrag des Landwirtes (und mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten) als Teil der Landwirtschaft oder unmittelbar in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten als Teil der Jagdausübung sind somit grundsätzlich zulässig.

Darüber hinaus müssen die Vorgaben der Coronaverordnung (letzter Stand: 07.04.2020) zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie beachtet werden:

In der Öffentlichkeit ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Darüber hinaus sind Ansammlungen im öffentlichen Raum nur mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

Im Vergleich zu den anderen nach § 3 der Allgemeinverfügung erlaubten Tätigkeiten setzt eine Ansammlung die unmittelbare Nähe voraus. Wenn das Rettungsteam z.B. aus einem am Feldrand stehenden Drohnenführer besteht und zwei weitere Personen mit deutlichem Abstand das Kitz aufsuchen und bergen, sind die Vorschriften eingehalten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des DJV (<https://www.jagdverband.de/kitzrettung-zeiten-der-corona-krise>).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johanshon', written in a cursive style.

Johanshon  
Geschäftsführer